

Satzung

§ 1 Name – Sitz

Die Vereinigung führt den Namen

Gemischter Chor Burkau e.V.

Sitz des Gemischten Chores e.V. ist Burkau.

Geschäftsstelle: *Elke Rothe
Hauptstraße 141
01906 Burkau*

Ziel

Der Gemischte Chor Burkau e.V. mit Sitz in Burkau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken durch die Pflege der jahrzehntelangen Tradition des Chorgesanges.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Aufgaben

Pflege des geistlichen und klassischen Kulturerbes, der Volks- und Heimatlieder

Ausgestaltung und Durchführung von Veranstaltungen und Chorkonzerten

Auftritte zur Popularisierung des Chorgesanges bei Veranstaltungen

§ 2 Mitgliedschaft

1. Der Verein ist für alle Interessenten ab vollendetem 14. Lebensjahr, unabhängig von deren Wohnort, politischen und religiösen Auffassungen offen, sofern sie bereit sind, alle Paragraphen der Satzung anzuerkennen und den jährlichen Mitgliedsbeitrag bis 31. März jeden Jahres an den Verein zu zahlen. Fördernde und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht ausgenommen.

Beim Beitritt des Gem. Chores Burkau e.V. in den Sächsischen Chorverband, in den Deutschen Sängerbund oder andere Vereine, hat jedes Chormitglied den für ihn zutreffenden Monatsbeitrag an den Kassierer des Chores abzuführen.

2. Der Verein gliedert sich in

a) Aktive Mitglieder

Diese Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, die Übungsstunden regelmäßig zu besuchen, in Veranstaltungen durch Wort- und Gesangsbeiträge mitzuwirken, oder die materiell-technische Absicherung dieser Veranstaltungen zu garantieren.

b) Fördernde Mitglieder

Das sind Organisationen, Institutionen, Betriebe und Einzelpersonen, die dem Verein ideell, materiell und finanziell nach ihren spezifischen Möglichkeiten Unterstützung geben. Sie sind von den Pflichten des Punktes 2a) entbunden. Sie haben kein Stimmrecht.

c) Ehrenmitglieder

Chormitglieder, welche 40 Jahre aktive Chorarbeit im Gem. Chor nachweisen können, werden zu Ehrenmitgliedern des Chores.

Auf Beschluss der Vollversammlung können Bürger, die sich Verdienste um die Entwicklung des Vereins erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben kein Stimmrecht.

3. Aufnahme

Nach dem Besuch von 4 – 6 Übungsstunden kann der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Durch seine Unterschrift unter den Aufnahmeantrag erkennt das Mitglied die Satzung an.

Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch freiwilligen Austritt
- b. durch Tod
- c. durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluß über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

5. Ruhende Mitgliedschaft

In begründeten Fällen können aktive Mitglieder eine ruhende Mitgliedschaft beantragen. Der bisher für das Mitglied geltende Jahresbeitrag ist weiterhin zu zahlen.

6. Alle vom Verein zur Nutzung übergebenen Gegenstände, wie Statut, Noten, Anzug, Rock, Bluse etc., sind bei Austritt oder Ausschluss in einem ordnungsgemäßen Zustand an den Verein zurückzugeben.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes aktive Mitglied hat das Recht

- a) aktiv an der Programmgestaltung und Durchführung von Veranstaltungen, Festen und Feiern des Vereins teilzunehmen und mitzuwirken,
- b) in Mitgliederversammlungen und in der Jahreshauptversammlung Anfragen und Anträge zu stellen sowie Kritik zu üben und
- c) an der Wahl des Vorstandes teilzunehmen und selbst gewählt zu werden.

Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, an der Jahreshauptversammlung teilzunehmen und Anfragen zu stellen.

2. Jedes aktive Mitglied hat die Pflicht

- a) die Beschlüsse des Vorstandes, der Mitgliederversammlung und der Jahreshauptversammlung zu befolgen,
- b) das Statut und die sich daraus ergebenden Aufgaben zum Wohle des Vereins anzuerkennen, regelmäßig an den Übungsstunden teilzunehmen und den festgelegten Beitrag pünktlich zu entrichten,
- c) an Mitgliederversammlungen und der Jahreshauptversammlung konstruktiv teilzunehmen.
- d) auf Einladung an Vorstandssitzungen teilzunehmen.
- e) den Jahresbeitrag pünktlich zu entrichten.

Fördernde und Ehrenmitglieder haben die Pflicht zur Einhaltung der Punkte 2a) und 2d).

§ 4 Organe des Gemischten Chores e.V.

1. Jahreshauptversammlung (JHV)

1.1 Die JHV ist das höchste Organ des Vereins.

1.2 Die Einberufung der JHV muss schriftlich durch den Vorsitzenden oder einen Vertreter, mindestens 14 Tage vor Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

1.3 Anträge an die JHV sind mindestens eine Woche vor der JHV schriftlich mit kurzer Begründung beim Vorstand einzureichen.

1.4 Auf der JHV erfolgt die Rechenschaftslegung des Vorstandes, Kassierers und der Kassenprüfer über das zurückliegende Geschäftsjahr.

1.5 Auf der JHV werden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer, der Kassierer, 3 Vorstandsmitglieder und 2 Kassenprüfer in einer offenen Wahl für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

1.6 Auf der JHV können auf Antrag der Mitglieder mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einzelne Paragraphen des Statuts außer Kraft gesetzt, verändert oder neu hinzugefügt werden.

1.7 Die JHV findet jährlich im Januar statt.

1.8 Eine Nichtteilnahme an der JHV bedarf einer Entschuldigung beim Vorstand.

2. Mitgliederversammlung

2.1 Die Mitgliederversammlung ist innerhalb des Jahres einzuberufen, wenn es die Interessen der Vereinigung erfordern.

2.2 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt über öffentlichen Aushang oder mündlich in der Übungsstunde des Chores durch den Vorsitzenden oder einen Vertreter.

2.3 Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder es schriftlich verlangen.

2.4 Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit.

2.5 Zu einem Beschluss, der eine Änderung des Statuts enthält, ist eine 2/3-Mehrheit der Erschienenen notwendig.

2.6 Zur Änderung der Ziele und Aufgaben der Vereinigung ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

3. Vorstand

3.1 Der Vorstand besteht aus dem
Vorsitzenden,
stellv. Vorsitzenden,
Schriftführer,
Kassierer,
Vorstandsmitgliedern
Chorleiter

3.2 Der Verein wird durch den Vorsitzenden geleitet. Dem Vorsitzenden stehen der Stellvertreter, Schriftführer, Kassierer und Vorstandsmitglieder zur Leitung des Vereins zur Seite. Bei Rechtsangelegenheiten sind nach Vorlage eines Protokolls

1. der Vorsitzende und ein Vorstandsmitglied

oder

2. der stellvertretende Vorsitzende und ein Vorstandsmitglied
unterschriftsberechtigt

3.3 Der Vorstand trifft sich je nach Bedarf. Die Themen der Beratung werden vom Vorsitzenden je nach Dringlichkeit festgelegt.

3.4 Der Vorstand bereitet die Mitglieder- und Jahreshauptversammlung vor und unterbreitet Vorschläge zur Beschlussfassung.

3.5 Die Vorstandsmitglieder arbeiten in ihren Verantwortungsbereichen selbständig und sind dem Vorsitzenden rechenschaftspflichtig.

§ 5 Finanzen

1. Die Konto- und Kassenführung wird durch den Kassierer wahrgenommen.

2. Zur Prüfung der Kasse sind 2 Kassenprüfer zu wählen. Sie haben die Kasse jeweils am Ende des Geschäftsjahres zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist der JHV und dem Vorstand zu Bericht zu erstatten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

3. Mitgliedsbeiträge, Erlöse, Spenden und andere Zuschüsse bilden die finanziellen Fonds des Vereins.

4. Zeichnungsberechtigt sind der Vorsitzende, der Kassierer, der Schriftführer und ein Vorstandsmitglied.

5. Sämtliche finanzielle Vorgänge sind nachweispflichtig.

6. Der Fonds des Vereins ist unteilbar und dient seinem Fortbestand. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Gegenleistung oder Rückzahlung.

7. Der Chorleiter wird nach Vereinbarung aus der Chorkasse bezahlt. Die Mitgliederversammlung beschließt darüber.

8. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Protokollierung

1. Von jeder JHV und Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Alle Beschlüsse sind im Protokoll aufzunehmen.
2. Das Protokoll ist vom Schriftführer oder einem Vertreter und vom Vorsitzenden oder einem Vertreter zu unterzeichnen.

§ 7 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Angelegenheiten ist Bischofswerda.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Jahres.

§ 9 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung der JHV, wobei eine 2/3-Mehrheit erforderlich ist.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, nach Tilgung aller anstehenden Zahlungen, an die Gemeindeverwaltung Burkau und an die Kirche Burkau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Bei einer Verschuldung des Vereins haftet dieser mit seinem Vereinsvermögen.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 04.05.2017 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.